

Grundsatzerklärung zum LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Stand Juli 2024

Die DGUV verpflichtet sich in ihrem täglichen Handeln und bei ihren Geschäftsbeziehungen zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten

Präambel

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in Deutschland. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder¹ in der gesetzlichen Unfallversicherung und fördert die Prävention, Rehabilitation und Entschädigung von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die DGUV ist sich ihrer Verantwortung für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und in ihren Lieferketten bewusst.

Die DGUV orientiert sich im Rahmen der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten an den internationalen Standards.

Dazu zählen in Bezug auf die Menschenrechte und den Umweltschutz u.a. die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Leitlinien), in Bezug auf die Menschenrechte darüber hinaus die Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien) sowie in Bezug auf den Umweltschutz die Agenda 21 zur nachhaltigen Entwicklung (Abschlussdokument der grundlegenden UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro).

Die DGUV unterliegt bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das LkSG fordert unter anderem gemäß § 6 Abs. 2 LkSG die Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung, welche die Strategie des Unternehmens zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung seiner umweltbezogenen Pflichten darlegt. Wesentliche Elemente dieser Grundsatzerklärung sind die Beschreibung der Verfahren, mit denen die DGUV ihren gesetzlichen Pflichten nachkommt, sowie die Darstellung der auf Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Erwartungen an unsere Mitarbeitenden² und Zulieferer. Die flächendeckende Risikoanalyse als Kernanforderung des LkSG begreifen wir als wichtige Grundlage für kontinuierliche Fortschritte im Rahmen unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt.

¹ Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen in diesem Dokument sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

² Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe.

Diese Grundsatzerklärung bezieht sich auf den eigenen Geschäftsbereich der DGUV und die Lieferkette.

Die hier verankerte Strategie spiegelt unsere Erwartungen wider, die wir an unsere Mitarbeiter und alle Vertragspartner, insbesondere Lieferanten richten.

I. Menschenrechts- und Umweltstrategie

Ziel der Menschenrechts- und Umweltstrategie der DGUV ist es, in allen wesentlichen Geschäftsabläufen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren und die Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten zu verhindern oder zu minimieren.

Ausgehend von diesem Ziel richtet die DGUV ein Risikomanagement zur Gewährleistung der nachfolgenden beschriebenen Menschen- und Umweltrechte im eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette ein.

1. Menschenrechte

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit erwarten wir von unseren Mitarbeitenden insbesondere die Übereinstimmung mit den folgenden Leitlinien:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- Internationale Menschenrechtscharta,
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik,
- Erklärung der ILO über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit,
- Zehn Grundsätze des UN Global Compact,

In den vorgenannten Abkommen und Richtlinien sind neben der umfassenden Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte aller Rechteinhaber unter anderem die folgenden grundlegenden Rechte festgelegt, deren Einhaltung die DGUV allen seinen Mitarbeitenden garantiert und zugleich von allen Mitarbeitenden verbindlich erwartet:

- Verbot von Diskriminierung,
- Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit und Gleichbehandlung,
- Freie Wahl der Beschäftigung (keine Zwangsarbeit),
- Verbot von Kinderarbeit,
- angemessene Entlohnung,
- Tarif- und Vereinigungsfreiheit,
- Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Die von der DGUV umgesetzte umfassende Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte umfasst das Verbot betrieblicher Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit gemäß § 2 Abs. Nr. 9 LkSG, das Verbot des Entzugs natürlicher Lebensgrundlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG sowie das Verbot hinsichtlich der Beauftragung von Sicherheitskräften nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG.

Alle Geschäftsaktivitäten der DGUV müssen stets im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht stehen. Dabei setzen wir soweit möglich auf die Integration der menschenrechts- wie umweltbezogenen Sorgfaltsanforderungen aus dem LkSG in die bestehenden Managementsysteme bzw. Regelungen und Verfahren unseres Unternehmens wie beispielsweise für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Lieferantenmanagement, Standortmanagement oder die Zusammenarbeit mit Sicherheitskräften.

Die Aufrechterhaltung nachhaltiger und fairer Lieferketten ist Kernelement unserer Bestrebungen im Hinblick auf unsere Menschenrechtsstrategie. Daher erwartet die DGUV von allen Lieferanten, dass diese sich ebenfalls zur Einhaltung des LkSG verpflichten. Daneben erfüllen sie auch diese anderen Verhaltensanforderungen:

- Faire Beschäftigungsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Urlaub),
- Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,
- Verantwortung für Gesundheits- und Sicherheitsstandards,
- Verbot von Diskriminierung,
- Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit,
- Bereitstellung von anonymen Beschwerdemechanismen.

Die Achtung dieser Grundsätze erwarten wir von unseren Lieferanten und werden diese verpflichten zur Einhaltung durch einen Verhaltenskodex, der Bestandteil der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen ist. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zum Umweltschutz bekennen, risikoangemessene Sorgfaltsprozesse vorhalten und die Risiken ihrer eigenen Lieferketten kennen sowie angemessene Maßnahmen zur Risikoprävention ergreifen. Die Einhaltung unserer Grundsätze überprüfen wir insbesondere anlassbezogen im Rahmen unseres Risikomanagements.

2. Umweltschutz

Die DGUV ist sich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt bewusst. Das Management dieser Umweltauswirkungen geht über die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen hinaus, um die nächste Stufe des Umweltschutzes zu erreichen: Wir bringen ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen in Einklang und stellen uns unserer Verantwortung. Unsere Ziele sind die Erfassung und das Management der Umweltauswirkungen der Unternehmensaktivitäten in der Wertschöpfungskette.

Wir verpflichten uns, Umweltbelastungen und -risiken sowie den Verbrauch von Ressourcen kontinuierlich zu minimieren. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, jede vermeidbare

schädliche Bodenveränderung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch zu verhindern, der die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser und zu sanitären Einrichtungen verwehrt oder die Gesundheit der Menschen schädigt. Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Umwelt beschaffen, lagern, verwenden und entsorgen wir gefährliche Stoffe und Chemikalien sicher und nach internationalen Standards.

Auch die Lieferanten der DGUV schützen die Umwelt. Sie müssen:

- in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt handeln,
- Umweltverschmutzung minimieren und Umweltschutz kontinuierlich verbessern sowie
- ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden.

Wir sind überzeugt, dass Verantwortung für einen ganzheitlichen Umweltschutz und die Einhaltung der umweltbezogenen Sorgfalt ein wichtiger Faktor für die Erfüllung der Vorbildfunktion der DGUV als Spitzenverband ist und erwarten deshalb von all unseren Mitarbeitenden und Zulieferern die Einhaltung dieser Grundsätze.

II. Verfahren

1. Risikomanagement

Die Identifikation von Risiken und potenziellen Auswirkungen sowie die Ableitung wirksamer Maßnahmen sind Kernelemente der Umsetzung des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements. Wir verstehen die Erfüllung dieser Verantwortung als kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die frühzeitige Erkennung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken spielt für ein effektives Risikomanagementsystem eine wesentliche Rolle.

Wir tragen deshalb dafür Sorge, dass für das Risikomanagement entlang der Lieferkette ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Durch effektives Risikomanagement können wir uns im operativen Geschäft noch umfassender und frühzeitiger mit der Bewertung etwaiger menschenrechtlicher- und umweltbezogener Risiken auseinandersetzen und die wesentlichen Risikofelder integrieren.

Das LkSG fordert Unternehmen gemäß § 4 LkSG auf, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen zu erkennen, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Hierbei folgt die DGUV künftig einem risikobasierten Ansatz. Das heißt, Ressourcen zielgerichtet einzusetzen und die wichtigsten und dringendsten Themen zuerst anzugehen.

2. Risikoanalyse

Zur Identifizierung potenzieller Risiken im eigenen Geschäftsbetrieb und in unserer Lieferkette verfolgt die DGUV einen risikobasierten Ansatz. Bereits bestehende Prozesse decken die Risikothemen des LkSG bereits weitestgehend ab und gehen zum Teil über die im LkSG normierten Verbotstatbestände hinaus. Wir werden die Risikoanalyse nunmehr im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG weiterentwickeln. Die Risikoanalyse wird dabei in zwei Phasen durchgeführt: (1) Abstrakte Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG und (2) Konkrete Risikoanalyse, sofern die abstrakte Risikoanalyse ein Risiko ergibt. Im Rahmen der Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände ermitteln wir, ob vom eigenen Geschäftsbereich oder im Rahmen geschäftlicher Handlungen von unmittelbaren (anlassbezogen auch mittelbaren) Zulieferern der DGUV Risiken von Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen umweltbezogener Rechtsgüter ausgehen. Wir werden die identifizierten Risiken gewichten und priorisieren. Hierbei werden die Risiken für potenzielle Betroffene bzw. die Umwelt ermittelt, nicht die Risiken für die DGUV selbst. Im Rahmen der Risikoanalyse werden die Präventionsmaßnahmen auf ihre Wirkung evaluiert.

Der Prozess zur Risikoanalyse wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und anlassbezogen durchgeführt, insbesondere auch, wenn wir substantiierte Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten haben, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzung durch einen mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden an die Hauptgeschäftsführung der DGUV kommuniziert.

3. Präventionsmaßnahmen

Alle Geschäftsbereiche der DGUV sind verpflichtet, bei einem festgestellten Risiko angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich bzw. in der Lieferkette zu entwickeln, zu verankern und risikobasiert zu kontrollieren. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen. Im Rahmen der Überwachung unseres Risikomanagements prüfen wir die Funktionalität der festgelegten Maßnahmen. Bei einem festgestellten Risiko im Hinblick auf unmittelbare Zulieferer werden unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern verankert.

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind insbesondere die Risikoanalyse (vgl. Ziff. 2), die Schulungen der Mitarbeiter und Einrichtung von Beschwerdeverfahren. Präventionsmaßnahmen bei den unmittelbaren Zulieferern sind insbesondere die Risikobewertung der Lieferanten, die risikoangemessene Integration vertraglicher Regelungen sowie der Austausch von Verhaltenskodizes. Risikobasiert stellen wir sicher, dass Lieferanten verpflichtet werden, dem DGUV das Recht einzuräumen, die Beachtung der hier kommunizierten Erwartungshaltung zu überprüfen.

Sofern wir substantiierte Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten haben, die eine Pflichtverletzung durch einen mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, werden wir auch insofern angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen und so auch unsere mittelbaren Zulieferer bei der Einhaltung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten unterstützen.

Zuständig für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements innerhalb der DGUV ist die Referentin/der Referent Compliance mit direkter Berichtslinie zur Hauptgeschäftsführung.

4. Abhilfemaßnahmen

Sollten wir Kenntnis von möglichen unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des LkSG erlangen, werden wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen veranlassen, um derartige Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Hierfür stellen wir sicher, dass eingehende oder bekanntwerdende Hinweise auf mögliche Verstöße der DGUV oder bei Lieferanten der DGUV gegen Bestimmungen des LkSG unverzüglich den verantwortlichen Mitarbeitenden weitergeleitet werden.

Im eigenen Geschäftsbetrieb haben die Abhilfemaßnahmen in der Regel zur Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung zu führen. Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich unmittelbarer Zulieferer wirken wir darauf hin, dass die zuständigen Einkaufsverantwortlichen unverzüglich zusammen mit den betroffenen Zulieferern einen Korrekturmaßnahmenplan und zugehörigen Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung (oder Vermeidung) der Verletzung erstellen und dessen nachhaltige Umsetzung überwachen, sofern die Geschäftsbeziehung fortgesetzt werden soll.

Bei mittelbaren Zulieferern erstellen wir im Falle einer substantiierten Kenntnis von einer (drohenden) Verletzung ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen und stellen dessen Umsetzung gemeinsam mit unserem Lieferanten sicher. Wir behalten uns den Abbruch der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorgaben des LkSG grundsätzlich zumindest für Ausnahmefälle vor.

Zu den Ausnahmefällen gehören:

- Sehr schwerwiegende Rechtsverletzungen,
- Keine Abhilfe durch umgesetzte Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit,
- Keine mildereren Mittel erkennbar und Einflussvermögen erscheint nicht aussichtsreich.

5. Beschwerdeverfahren

Die DGUV bietet allen Mitarbeitenden und allen externen Dritten als Beschwerdeverfahren einen geschützten Meldeweg. Dort können Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die in unserem eigenen Geschäftsbereich oder durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind, abgegeben werden. Auf diesem

Wege erstellte Meldungen werden direkt von unseren Vertrauensanwälten entgegengenommen und von diesen nachverfolgt. Wir bieten daher einen gesicherten Meldeweg, über den rund um die Uhr, sieben Tage die Woche weltweit in vielen verschiedenen Sprachen über eine barrierefreie digitale Plattform Hinweise abgegeben werden können, online oder telefonisch, auf Wunsch auch anonym. Die Vertrauensanwälte sind der Meldeweg der DGUV für Beschwerden im Sinne von § 8 LkSG. Darüber hinaus können Verstöße – vor allem durch Mitarbeiter – auch an die jeweilige Führungskraft, Mitarbeitende von Recht & Integrität, Mitarbeitende der Personalabteilung sowie an die betriebliche Arbeitnehmervertretung gemeldet werden. Alle eingehenden Hinweise werden, sofern sie von den Vertrauensanwälten als valide eingestuft werden, auf mögliche Verstöße in einem DGUV-weit verbindlichen Verfahren behandelt. Dieses ist unparteiisch und trägt der Unschuldsvermutung zugunsten Beschuldigter ebenso Rechnung wie den Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmervertretungen. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers wird, sofern dieser nicht anonym geblieben ist, gewahrt. Bei nachweisbaren Verstößen werden angemessene disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

Das Beschwerdeverfahren stellt eine eigene Meldestelle des DGUV neben der Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz dar.

Die DGUV toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer oder Hinweisgeber und ist bestrebt, diese durch flächendeckende Aufklärung zu verhindern. Die Beschwerdeverfahrensordnung der DGUV gemäß LkSG ist auf der DGUV Website veröffentlicht.

6. Berichtspflichten

Unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz sowie die Umsetzung der Leitprinzipien der UN zu Wirtschaft und Menschenrechten werden von der Hauptgeschäftsführung überwacht. Dabei werden sowohl Fortschritte als auch Herausforderungen diskutiert sowie Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet. Die Beauftragten der DGUV gemäß § 4 Abs. 3 LkSG berichten regelmäßig sowie anlassbezogen an die Hauptgeschäftsführung über die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Die DGUV hat eine AG Nachhaltigkeit gegründet, es soll freiwillig nach CSRD berichtet werden.

7. Regelmäßige Überprüfung

Die vorgenannten Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt nach dem LkSG werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und anlassbezogen überprüft. Die Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG beinhaltet zudem eine kontinuierliche Überwachung der Risikoentwicklungen. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden bei der Überprüfung der Verfahren berücksichtigt.

III. Bericht über Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Der DGUV erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. In diesem Bericht wird dargestellt, ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen identifiziert wurden und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Der Bericht wird auf der Webseite des DGUV für mindestens 7 Jahre veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt regelmäßig spätestens zum 30.4. des Folgejahres, ebenso die Übermittlung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.